

ber 22 (Tod Ottos I.) oder auf Albert ab März 1159 bezogen werden. Aus Nr. 249 geht nun hervor, daß die Dietramszeller Chorherren in Föhring das Zustimmungsrecht Tegernsees zur Propstwahl und die Investitur in die Temporalien durch den Tegernseer Abt anerkennen mußten. In Nr. 153 ist von diesen Streitfragen nicht die Rede. Auf dem *conventus* bestanden nur Unstimmigkeiten wegen der ohne Zustimmung Ruperts erfolgten Absetzung des E., und es deutet nichts darauf hin, daß Dietramszell das Zustimmungsrecht Tegernsees bei dem Nachfolger des E. übergehen wollte. Schon aus diesem Grunde wird der *celebris conventus* in die Zeit nach 1159 Februar 22 einzuordnen sein. Weiterhin ist die Haltung des Bischofs zu beachten. Er scheint — wie auch Graf Berthold II. — lediglich eine Vermittlerrolle gespielt zu haben. Das spricht eher für Albert, der zur Zeit des Gerichtstages zu Föhring eindeutig auf Seiten Tegernsees stand, als für Otto I. Schließlich hätte sich Rupert in Föhring sicher gegen die Möglichkeit der Vertreibung eines von ihm bestätigten und mit den Temporalien investierten Propstes gesichert, wenn die so kurz nacheinander erfolgten Vertreibungen der beiden Pröpste, die das Vertrauen Tegernsees besaßen, vor 1159 Februar stattgefunden hätten. Zumindest dürften wir dann in dem protokollarischen Bericht Nr. 53 einen Hinweis auf die Vertreibung in jenem Teil erwarten, der die Vorgeschichte des Streites bietet. Man wird daher folgern dürfen, daß die Chorherren erst nach dem Föhringer Gerichtstag, nachdem sie also durch ein Versprechen gebunden waren, auf das Mittel der Vertreibung verfielen, um auf diesem Wege doch jeweils einen Propst durchzusetzen, der völlig die Interessen Dietramszells vertrat. Gerade Nr. 153 veranschaulicht diese Taktik recht deutlich: nach Vertreibung des Tegernsee ergebenen E. verstanden es die Chorherren durch Vermittlung des Bischofs und des Vogtes, ihren neuen Kandidaten bei Rupert zur Anerkennung zu bringen. Auch diesen vertrieben sie kurze Zeit später. Da er von ihnen selbst eingesetzt war und seine Anerkennung durch Rupert ebenfalls auf die Initiative der Chorherren zurückging, kann der Grund für seine Vertreibung nur darin gesehen werden, daß der neue Propst wahrscheinlich nicht konsequent genug die Interessen Dietramszells gegenüber Tegernsee vertrat, d. h. daß sich möglicherweise das alte Unterordnungsverhältnis allmählich wieder einzustellen schien. Auf Grund dieser aus den Briefinhalten erschlossenen Zusammenhänge wird man das Diözesankonzil (*celebris conventus*) und damit auch Nr. 153 in die Zeit zwischen 1159 März und 1173 Oktober 6 einordnen müssen ⁵²⁸).

⁵²⁸) 1170 fand ein Diözesankonzil statt (s. oben S. 406), zu dem Rupert geladen war.